Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10496**

18. Wahlperiode 30.11.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/9466 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes

A. Problem

Das Gesetz zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union (Seefischereigesetz), zuletzt geändert durch Artikel 424 „Änderung des Seefischereigesetzes" der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), bedarf einer Anpassung an das novellierte Fischereirecht der Europäischen Union (EU) sowie an praktische Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung fischereirechtlicher Vorschriften.

B. Lösung

Änderung des Seefischereigesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand fallen nicht an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Fall der Übertragung von Aufgaben der Überwachung und Unterstützung der Seefischerei (Fischereiaufsicht) seewärts der äußeren Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland an Behörden des Bundes nach § 2 Absatz 7 entsteht für die Behörden der Zollverwaltung bzw. der Bundespolizei kein Erfüllungsaufwand, da sie übertragene Aufgaben im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben wahrnehmen können. Im Falle der Ermächtigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zum Erlass der Rechtsverordnung zur Bezeichnung der Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 Nummer 11 geahndet werden können (Seefischerei-Bußgeldverordnung), entsteht bei der BLE der Bedarf für eine zusätzliche Stelle des höheren Dienstes. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen werden.

Durch die in Nummer 1a Anlage zu § 2 Absatz 1 erfolgende Zuweisung der Zuständigkeit entsteht der BLE im Falle einer Ad hoc-Schließung von Fischereien in einem geografischen Gebiet durch die dafür zu erstellende Verfügung und die dann erforderlichen Mitteilungen geringfügiger Erfüllungsaufwand. Unterstellt man einen durchschnittlichen Zeitbedarf für die Verfügung einer Ad hoc-Schließung von 15 Minuten und einen Stundensatz von 35,70 Euro, entstehen der Verwaltung Kosten in Höhe von 8,93 Euro je Ad hoc-Schließung. Die jährlichen Kosten sind nach Aussage der Bundesregierung weit unter diesem Betrag zu erwarten, da ihr zufolge Ad hoc-Schließungen von Fischereien äußerst selten angeordnet werden müssen (ca. einmal im Zeitraum der letzten zehn Jahre).

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

F. Weitere Kosten

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Durchführung des geltenden Fischereirechts der EU; die Regelungen gehen nicht über unmittelbar geltendes EU-Recht hinaus. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9466 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „nach Anhörung des jeweiligen Landes“ eingefügt.
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

‚6. Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a

Antrag auf schriftliche Auskunft über Inhalte der nationalen Verstoßdatei

(1) Die Bundesanstalt erteilt jeder Person auf Antrag eine schriftliche Auskunft über den sie betreffenden Inhalt der nationalen Verstoßdatei. Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bei der Bundesanstalt über die nach Landesrecht zuständige Behörde zu stellen. Sofern der Antragsteller nicht persönlich erscheint, kann der Antrag schriftlich mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift des Antragstellers gestellt werden. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Antragssteller und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(3) Die Übersendung der Auskunft an eine andere Person als den Betroffenen oder seinen Vertreter im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder 3 ist nicht zulässig.

(4) Wird die Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist sie dieser Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in die Auskunft zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass die Auskunft, wenn sie Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte Behörde, die nicht die Behörde ist, der die Auskunft vorzulegen ist, zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Der Antragsteller ist bei Antragstellung auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die benannte Behörde darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist die Auskunft an die Behörde, der die Auskunft vorzulegen ist, weiterzuleiten oder, soweit der Antragsteller dem widerspricht, von der benannten Behörde zu vernichten.

(5) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, dass die Auskunft, wenn sie Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung

der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 4 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

(6) Die Bundesanstalt kann für den Antrag und die Auskunft ein Muster im Bundesanzeiger veröffentlichen und Vordrucke – auch im Internet zum Herunterladen – bereithalten; soweit für den Antrag ein Muster veröffentlicht und ein Vordruck bereitgehalten ist, sind diese zu verwenden.

§ 14b

Elektronische Antragstellung

(1) Abweichend von § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 kann der Antrag nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 auch in elektronischer Form unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs unmittelbar bei der Bundesanstalt gestellt werden.

(2) Der Nachweis der Identität ist mit dem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes zu führen. Dabei müssen aus dem elektronischen Speicher und Verarbeitungsmedium des Personalausweises oder des elektronischen Aufenthaltstitels an die Bundesanstalt übermittelt werden:

1. die Daten nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes und
2. die Staatsangehörigkeit.

Lässt das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium die Übermittlung des Geburtsnamens nicht zu, ist der Geburtsname im Antrag anzugeben und anderweitig nachzuweisen. Bei der Datenübermittlung ist ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes sicheres Verfahren zu verwenden, das die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.

(3) Vorzulegende Nachweise sind gleichzeitig mit dem Antrag in elektronischer Form einzureichen und ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit sind an Eides statt zu versichern. Bei vorzulegenden Schriftstücken kann die Bundesanstalt im Einzelfall die Vorlage des Originals verlangen.

(4) Die näheren technischen Einzelheiten des elektronischen Verfahrens legt die Bundesanstalt fest. Die Festlegung nach Satz 1 ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.“ ‘

3. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.
4. Die neue Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

   ‚a) In Satz 1 werden die Wörter „dieses Gesetz“ durch die Wörter „die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Rechtsakte, dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.‘

5. Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

‚9. Nach § 22 wird folgende Nummer § 22a angefügt:

„§ 22a

Übergangs- und Anwendungsbestimmungen

§ 14b ist ab dem 1. Juli 2018 anzuwenden.“ ‘

6. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10.

Berlin, den 30. November 2016

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Ingrid Pahlmann
Berichterstatterin

Johann Saathoff
Berichterstatter

Heidrun Bluhm
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ingrid Pahlmann, Johann Saathoff, Heidrun Bluhm und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/9466** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen sowie in der 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 auch an den Finanzausschuss.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union (Seefischereigesetz), zuletzt geändert durch Artikel 424 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), bedarf einer Anpassung an das novellierte Fischereirecht der Europäischen Union (EU) sowie an praktische Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung fischereirechtlicher Vorschriften.

Mit diesem Gesetzentwurf soll das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) u. a. durch eine Rechtsverordnung ermächtigt werden, ohne Zustimmung des Bundesrates die Überwachung und Unterstützung der Fischereiaufsicht seewärts der äußeren Begrenzungen des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise auf die Zollverwaltung oder die Bundespolizei zu übertragen und dabei die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu regeln. Zudem soll die BLE Kompetenzen für die sogenannten Ad hoc-Schließungen von Fischereibetrieben sowie für die Novellierung der Seefischerei-Bußgeldverordnung erhalten.

Der **Bundesrat** hat in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/9466 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 18/9466 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 18/9466.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 52. Sitzung am 6. Juli 2016 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes“ befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 2 (Erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen. Nicht erneuerbare Naturgüter nur nutzen, wenn ihre Funktion nicht ersetzt werden kann)“.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 18(10)484 – darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen wurden: „Das Seefischereigesetz dient neben der Regelung der Seefischerei insbesondere der Durchführung der Bestimmungen des Fischereirechts der Europäischen Union, die zur Regelung der Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen

Schätze des Meeres, die Überwachung oder die Strukturpolitik der Europäischen Union für die Fischwirtschaft erlassen worden sind. Ziel der europäischen Fischereipolitik ist es, die Nutzung lebender aquatischer Ressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen zu sichern. Mit der Umsetzung des europäischen Fischereirechts auf innerstaatlicher Ebene wird somit der Managementregel der Nachhaltigkeit, erneuerbare Naturgüter auf Dauer nur im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Regeneration zu nutzen (Managementregel der Nachhaltigkeit - Grundregel 2), unmittelbar Rechnung getragen."

Demzufolge ist für ihn die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte nicht erforderlich.

V. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 122. Sitzung am 30. November 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9466 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)483) anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 95. Sitzung am 30. November 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9466 in Kenntnis des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)483) anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/9466 in seiner 69. Sitzung am 30. November 2016 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)483 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** äußerte, die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sähen die Notwendigkeiten zur Änderung des Seefischereigesetzes, hätten sich jedoch mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung anfänglich „etwas schwer getan". Das gelte insbesondere für den dort vorgesehenen Passus, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durch Rechtsverordnung ermächtigt werden solle, die seewärtige Fischeraufsicht vollständig oder teilweise auf den Zoll oder die Bundespolizei zu übertragen. Hierbei hätten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD zunächst befürchtet, dass es für die Fischer mehr Härten durch zusätzliche Kontrollen geben könnte. Inzwischen werde diese vorgesehene Regelung akzeptiert, da von Seiten der Bundesregierung versichert worden sei, dass die verschiedenen Behörden des Bundes im Bereich der Fischereiaufsicht, u. a. der Zoll, die Bundespolizei und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), bereits effektiv zusammenarbeiteten und durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen Härten für die Fischer entstünden. Die Fraktion der CDU/CSU gehe davon, dass die BLE auch weiterhin die Federführung in diesem Bereich innehaben werde. Alle anderen Inhalte des Gesetzentwurfes seien unstrittig. Es liege im Interesse der Fischerei, dass das Verwaltungsgericht Hamburg die Zuständigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten um Fangerlaubnisse zugewiesen bekommen solle sowie zukünftig nicht nur Fischern, sondern auch Inhabern von Fischereilizenzen Punkte erteilt werden könnten, wenn sie schwere Verstöße begännen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, die vorgesehenen Änderungen des Seefischereigesetzes, die der nationalen Anpassung der geltenden Regelungen der Seefischerei und des Fischereirechts an das neue Recht der Europäischen Union (EU) dienten, würden von ihr generell begrüßt. Sie seien Voraussetzung, um die Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) an die deutschen Fischer fristgemäß auszahlen zu können. Allerdings besitze der Gesetzentwurf mit der vorgesehenen Übertragung der Kompetenzen der BLE auf die Bundespolizei und auf dem Zoll bedauerlicherweise einen deutlichen „Webfehler", bei dem es im Rahmen der parlamentarischen Beratungen keine Bereitschaft von Seiten der Bundesregierung gegeben habe, ihn aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen. Die Bundesregierung habe vor der abschließenden Beratung im Ausschuss sachlich

nicht begründen können, warum diese Änderung am Seefischereigesetz stattfinden solle. Die derzeit zur Verfügung stehende Datenlage spreche eine eindeutige Sprache. Es würden vom Zoll gegenwärtig faktisch keine Kontrollen durchgeführt, zumal er alleine aus fachlichen Gründen die bestehenden Vorgaben gar nicht erfüllen könne: Ein Zöllner müsste u. a. exakt über sämtliche Fischarten, die befangen würden, über die bestehenden Discard-Regelungen sowie Netzkonstruktionen Bescheid wissen. Auch die alternative Wahrnehmung von reinen Kontrollaufgaben durch den Zoll sei überflüssig, da die Fischerei-Fangschiffe bereits u. a. mit dem Automatic Identification System (AIS-System) ausgestattet seien.

Die Fraktion **DIE LINKE.** bemerkte, die Äußerungen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätten deutlich gezeigt, dass eine Änderung des Seefischereigesetzes aufgrund von neuen Vorgaben des EU-Rechts unbestrittenermaßen notwendig sei, die Vorschläge der Bundesregierung in Gänze aber nicht zu Ende gedacht seien. Insgesamt verfehle der Gesetzentwurf seine Ziele. Sie rechne daher damit, dass sich der Deutsche Bundestag aufgrund des „Webfehlers“ im Gesetzentwurf, den die Fraktion der SPD zutreffend beschrieben habe, im Verlauf des Jahres 2017 unter Umständen erneut mit dem Seefischereigesetz befassen müsse und die bereits erkennbaren Unstimmigkeiten wieder ausräumen müsse. Die Zollverwaltung und die Bundespolizei sollten aus fachlichen Gründen nicht Kompetenzen der BLE bei der Überwachung der Seefischerei übertragen bekommen, weil zu befürchten sei, dass sie aus verschiedenen Gründen – zumindest für die Übergangszeit – mit den ihnen übertragenden Aufgaben, z. B. bei den Kontrollen der Dokumentationspflichten, überfordert seien oder sie möglicherweise nicht ordnungsgemäß wahrnehmen könnten. Zudem müssten bei einer Aufgabenübertragung bzw. einer Übertragung von neuen Aufgaben bei derjenigen Behörde, die die Aufgaben wahrnehmen solle, zuvor personelle und technische Kapazitätserweiterungen vorgenommen werden. Es sei nicht erkennbar, dass hierfür von der Bundesregierung die entsprechenden Schritte in die Wege geleitet worden seien.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, sie teile vollumfänglich die von der Fraktion der SPD vorgetragenen deutlichen Bedenken zum Gesetzentwurf. Die auf dem Festland stattfindende Artenkontrolle des Zolls sei bereits heute ein Kriterium, was mit vielen Fragezeichen versehen werden könne. Warum sie auf See besser werden sollte, erschließe sich ihr nicht. Die von der Bundesregierung geplante Einführung von unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Fischereiaufsicht werde ohne Grund ein Kompetenzwirrwarr in Deutschland schaffen. Die Fraktion der SPD müsse sich von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Frage gefallen lassen, warum sie trotz ihrer eigenen Kritik an den strittigen Passagen im Gesetzentwurf an diesem festhalten wolle und nicht bereit sei, den von ihr kritisierten „Webfehler“ im Gesetzentwurf zu beseitigen. Um den Gesetzentwurf in diesem Punkt zu verbessern, wäre es besser gewesen, seine abschließende Beratung im Ausschuss und im Plenum ggf. zu verschieben. Der Gesetzentwurf, dessen sonstiger Inhalt geteilt werde, werde unnötigerweise zu einem großen Durcheinander bei den Kontrollen zum Nachteil der deutschen Fischerei führen.

Die **Bundesregierung** erklärte, die Kritik aus den Reihen des Ausschusses hinsichtlich der geplanten Änderungen bei der Fischereiaufsicht sei für sie nicht nachvollziehbar. Es existierten innerhalb der Bundesregierung mit dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem BMEL drei „schiffsführende“ Bundesressorts. Sie würden seit vielen Jahrzehnten entsprechende Aufgaben, die auch auf dem Wasser im Rahmen der Bundeshoheit zu erfüllen seien, wahrnehmen. Es gebe seit dem Jahr 1978 zwischen dem BMF und BMEL eine Verwaltungsvereinbarung, die den Zoll berechtige, in der 200 Seemeilen-Zone Fischereikontrollen durchzuführen, sowie seit dem Jahr 1994 eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem BMI und dem BMEL zur Zusammenarbeit im Rahmen der Fischereiaufsicht durch den Bundesgrenzschutz, heute Bundespolizei, in der 200 Seemeilenzone. Es handele sich somit um bewährte Verwaltungspraxis. Es habe im Jahr 2011 eine grundlegende Novelle des Seefischereigesetzes gegeben. Dort sei versehentlich versäumt worden, diese bewährten Regelungen aus den Jahren 1978 und 1994 in die damalige Novelle mit aufzunehmen. Dann sei versucht worden, dieses Versäumnis zu „heilen“, indem durch einen Erlass diese Zusammenarbeit auf Grundlage dessen, was zuvor schon geregelt worden sei, weiter fortgeführt worden sei. Bei der aktuellen Novelle des Seefischereigesetzes solle diese bewährte Regelung bezüglich der Zusammenarbeit der drei „schiffsführenden“ Ressourcen wieder in das Seefischereigesetz aufgenommen werden. Warum sie zu „Kompetenzwirrwarr“ auf den Schiffen führen sollte, sei ihr nicht ersichtlich, weil die Bundesregierung genau das weiterführen wolle, was sich seit Jahrzehnten bewährt habe.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)483 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/9466 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes erläutert.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 7 Satz 3)

Für die Überwachung und Unterstützung der Fischereifahrzeuge in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) ist außerhalb des Küstenmeeres (12 Seemeilen-Zone) die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zuständig. Innerhalb des Küstenmeeres sind grundsätzlich die für die Fischereiaufsicht zuständigen Behörden der Bundesländer verantwortlich. Auf Antrag eines Bundeslandes kann die Zuständigkeit für die Fischereiaufsicht in der 12 Seemeilen-Zone des Landes auf die Bundesanstalt übertragen werden (§ 2 Absatz 4 des Seefischereigesetzes).

Nach dem neu in § 2 des Seefischereigesetzes angefügten Absatz 7 besteht zukünftig die Möglichkeit, ganz oder teilweise die Fischereiaufsicht von der Bundesanstalt an Behörden der Zollverwaltung oder der Bundespolizei zu übertragen. Für diesen Fall ist es zweckmäßig und vertretbar, dem jeweiligen Bundesland, in dessen Küstenmeer die Zuständigkeit für die Überwachung der Seefischerei auf die Bundesanstalt übertragen wurde, ein vorheriges Anhörungsrecht einzuräumen. Insoweit ist § 2 Absatz 7 Satz 3 anzupassen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 6 neu)

In die nach § 14 des Seefischereigesetzes errichtete nationale Verstoßdatei trägt die Bundesanstalt auf der Grundlage des Artikels 93 VO (EG) Nr. 1224/2009 alle Verstöße gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik, die von deutschen Staatsangehörigen oder von Schiffen unter deutscher Flagge begangen wurden, ein.

In § 13 Absatz 7 Satz 5 des Seefischereigesetzes ist bereits festgelegt, dass die Bundesanstalt dem Kapitän auf Antrag einen Auszug aus der nationalen Verstoßdatei zur Verfügung stellt. Gesetzlich geregelt wird in den §§ 14a und 14b des Seefischereigesetzes nun, wie ein solcher Antrag auf schriftliche Auskunft über Inhalte der nationalen Verstoßdatei zu stellen ist.

Darüber hinaus ist es Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder einer Beihilfe auf der Grundlage der sog. Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor (Verordnung (EU) Nr. 1388/2014), dass der Antragsteller keinen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik begangen hat (Artikel 10 Absatz 2 VO (EU) Nr. 508/2014; Artikel 1 Absatz 3 (h) VO (EU) Nr. 1388/2014). Dieser Nachweis ist vom Antragsteller durch einen entsprechenden Auszug aus der nationalen Verstoßdatei gegenüber den für die Antragsprüfung, Bewilligung und Kontrolle während der Zweckbindung im Rahmen des EMFF oder einer Beihilfe im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu führen. Mit den neu ins Seefischereigesetz einzufügenden §§ 14a und 14b erfolgt somit auch die notwendige Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Der neue § 14b des Seefischereigesetzes sieht für den Antrag auf Auskunft aus der nationalen Verstoßdatei die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung vor. Dafür ist neben den Daten nach § 14b Absatz 2 Nummer 1 auch die Angabe der Staatsangehörigkeit gemäß § 14b Absatz 2 Nummer 2 erforderlich, da in der nationalen Verstoßdatei nicht nur Eintragungen zu deutschen Staatsangehörigen erfolgen, sondern nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Seefischereigesetzes in der nationalen Verstoßdatei auch Daten über Verstöße gegen die

Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik elektronisch erhoben und gespeichert werden, wenn die Verstöße von nicht deutschen Staatsangehörigen begangen wurden.

Gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Seefischereigesetzes gehört der Geburtsname neben dem Familiennamen zu einem der Daten, die von der Bundesanstalt in der nationalen Verstoßdatei erhoben und gespeichert werden. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass ausschließlich die betroffene Person und nicht unbefugte Dritte Kenntnis vom Inhalt der Eintragungen erhalten, die über die Person in der nationalen Verstoßdatei enthalten sind. Eine eindeutige Identifizierung der Person, die den Antrag stellt, ist notwendig, da es sich bei den Daten der nationalen Verstoßdatei um sensible Informationen handelt, deren Weitergabe für die betroffene Person nachteilige Konsequenzen haben kann. Nach Einführung des Personalausweises im Scheckkartenformat im Jahr 2011 war zunächst teilweise die Übertragung des Geburtsnamens im Rahmen des Identitätsnachweises in elektronischer Form nicht möglich. Dies macht die Regelung des § 14b Absatz 2 Satz 3 des Seefischereigesetzes, nach der der Geburtsname im Antrag anzugeben und anderweitig nachzuweisen ist, wenn das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium die Übermittlung des Geburtsnamens nicht zulässt, erforderlich.

Für die Bundesanstalt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 120 000 Euro sowie durch die Bearbeitung der eingehenden Anträge auf schriftliche Auskunft aus der nationalen Verstoßdatei zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 65 000 Euro.

Nach Angaben der Bundesanstalt sind für die technische Umsetzung der Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung einmalige Kosten in Höhe von voraussichtlich 120 000 Euro sowie laufende jährliche Kosten (Wartung, Betriebskosten) in Höhe von circa 21 000 Euro zu erwarten. Die exakte Höhe der anfallenden Kosten wird vom konkret anfallenden Sach- und Zeitaufwand abhängen.

Bei der Bundesanstalt ist zur Bearbeitung der eingehenden Anträge auf schriftliche Auskunft aus der nationalen Verstoßdatei von einem Bedarf für eine zusätzliche Stelle des mittleren Dienstes (51 743 Euro (Durchschnittspersonaleinzelkosten eines Tarifbeschäftigten – nachgeordneter Bereich) bzw. 54 795,19 Euro (Durchschnittspersonaleinzelkosten eines Beamten-nachgeordneter Bereich) basierend auf dem Rundschreiben des BMF für Personal- und Sachkosten für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS) vom 11. Mai 2016 – II A 3 – H 1012 – 10/07/0001 :012) auszugehen.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen werden.

Für die Wirtschaft entsteht durch die Antragstellung ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 689,10 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7 200 Euro, sofern die Antragsteller die Option eines elektronischen Antrags wählen möchten und dafür ein Personalausweis-Lesegerät anschaffen.

Die genaue Anzahl der bei der Bundesanstalt zu erwartenden Anträge und damit der zusätzliche Erfüllungsaufwand sind naturgemäß nicht vorhersagbar, weil nicht abzusehen ist, in welcher Anzahl Anträge auf Auskunft aus der nationalen Verstoßdatei gestellt werden. In Bezug auf den Nachweis der Förder- bzw. Beihilfevoraussetzungen ist aber in Anbetracht früherer Förderprogramme grundsätzlich von bis zu 300 Anträgen pro Jahr auszugehen. Zudem ist vom Antragsteller nach Einreichung des Antrags während der gesamten Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Vornahme der letzten Zahlung an ihn nachzuweisen, dass keine schweren Verstöße zu seiner Person in der nationalen Verstoßdatei eingetragen sind (Artikel 10 VO (EU) Nr. 508/2014). Daraus ergibt sich, dass auch während der Laufzeit und darüber hinaus immer wieder Anträge auf Auskunft aus der nationalen Verstoßdatei von der Bundesanstalt zu bearbeiten sein werden.

Für die Wirtschaft entsteht durch das notwendige Ausfüllen des Antragsformulars für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus der nationalen Verstoßdatei lediglich unwesentlicher Erfüllungsaufwand. Es handelt sich hierbei um eine bürotechnische Standardaktivität „einfachen“ Schwierigkeitsgrades, sodass ein Zeitaufwand von drei Minuten pro Antrag angesetzt werden kann. Das Zusammenstellen der für den Identitätsnachweis notwendigen Daten und Nachweise dürfte ebenfalls eine Standardaktivität „einfachen“ Schwierigkeitsgrades sein. Der dafür anzusetzende Zeitaufwand liegt pro Antrag ebenfalls bei drei Minuten. Davon ausgehend, dass vier Fünftel der Anträge, also 240 insgesamt, pro Jahr schriftlich gestellt werden, würde der Wirtschaft insgesamt ein Zeitaufwand von 1 440 Minuten pro Jahr entstehen. Bei einem durchschnittlichen Stundenlohn in der Fischerei von 19,30 Euro zuzüglich der Portokosten bei schriftlicher Antragstellung von 0,70 Euro entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 631,20 Euro.

Soweit die Option der elektronischen anstatt der schriftlichen Antragsstellung von der Wirtschaft gewählt wird, entstehen gegebenenfalls geringfügige Kosten für den einmaligen Kauf eines Personalausweis-Lesegerätes. Durchschnittlich sind Kosten in Höhe von rund 120 Euro für den einmaligen Ankauf eines Personalausweis-Lesegerätes zu erwarten. Wie viele der jährlich ungefähr zu erwartenden 300 Anträge auf Auskunft aus der nationalen Verstoßdatei elektronisch und nicht schriftlich gestellt werden, ist kaum vorhersagbar. Bei einer Annahme von einem Fünftel elektronisch gestellter Anträge würden also circa 60 Antragsteller ein Personalausweis-Lesegerät erwerben, gleichbedeutend mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7 200 Euro, soweit die Antragsteller noch nicht über ein entsprechendes Gerät verfügen. Mit der Möglichkeit der elektronischen Antragstellung wird ein einfaches, schnelles und kostengünstiges Verfahren zur Verfügung gestellt. Die Tatsache, dass Identitätsnachweise elektronisch geführt werden können, führt – insbesondere im Falle der wiederholten Antragstellung – zu einem Effizienz- und Zeitgewinn. Davon ausgehend, dass archivierte Nachweise – insbesondere bei wiederholter Antragstellung – genutzt werden können, dürfte sich die für einen elektronischen Antrag einzukalkulierende Zeit um die Hälfte reduzieren. Für 60 elektronisch gestellte Anträgen auf schriftlichen Auszug aus der nationalen Verstoßdatei beliefe sich der der Wirtschaft pro Jahr entstehende Zeitaufwand auf 180 Minuten, was beim durchschnittlichen Stundenlohn in der Fischerei von 19,30 Euro zu einem laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 57,90 Euro führt. Portokosten fallen bei der elektronischen Antragstellung nicht an.

Zudem ist das Personalausweis-Lesegerät auch für andere Identifizierungsverfahren nutzbar, was zur Digitalisierung der Verwaltung beiträgt und ein erhebliches Entlastungspotential für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung mit sich bringt. Die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung erleichtert und beschleunigt das Antragsverfahren.

Die Auskunft über die eine natürliche Person betreffenden Inhalte der nationalen Verstoßdatei ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung des BMEL. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren wird voraussichtlich zwischen zehn und 20 Euro liegen. Die pro Jahr zu erwartenden Gebühren liegen bei angenommenen 300 Anträgen somit durchschnittlich bei 4 500 Euro.

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für die Bürger an.

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Weitere Kosten sind nicht ersichtlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 6 und 7)

Notwendige Umnummerierungen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 7 neu)

Notwendige Korrektur des Änderungsbefehls.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 9 neu)

Die technische Umsetzung der im neuen § 14b des Seefischereigesetzes vorgesehenen elektronischen Antragstellung bedarf eines zeitlichen Vorlaufs. Daher wird im neuen einzufügenden § 22a für den Anwendungszeitpunkt für das elektronische Antragsverfahren der 1. Juli 2018 festgelegt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 8)

Notwendige Umnummerierung.

Berlin, den 30. November 2016

Ingrid Pahlmann Berichterstatterin	**Johann Saathoff** Berichterstatter	**Heidrun Bluhm** Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter